

Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

### §. 3.

Erst vier und zwanzig Stunden nach Aushändigung des Empfangsbekanntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung begonnen werden.

### §. 4.

Der Verleger, oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Eintritt des §. 3 bestimmten Zeitpunktes vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von fünfzig bis zu vierhundert Thalern, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde von einer bis zu acht Wochen Gefängniß, jede Woche zu fünfzig Thalern gerechnet, zu belegen.

Die zweite Kammer hatte folgende §§. an die Stelle der §§. 2, 3 und 4 gesetzt:

#### §. 1 d.

Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen.

#### §. 1 e.

Die durch uncensirte Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden, untersucht und bestraft werden.

#### §. 1 f.

Damit hiernächst über Schriften inländischen Verlags, welche der Censur nicht unterlegen haben, die nöthige Controle geübt werden kann, hat der Verleger sofort nach deren Vollendung ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden. Für dergleichen Schriften wird dem Buchhändler keine Bezahlung geleistet, dieselben werden vielmehr, wenn ihr Vertrieb nicht zu untersagen ist, an die öffentliche Staatsbibliothek abgegeben.

Die erste Kammer dagegen hatte §. 2 des Gesetzentwurfs unverändert angenommen; bei §. 3 den Entwurf in folgender Fassung wieder hergestellt: „Erst nach Aushändigung des Empfangsbekanntnisses (§. 2) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden“; und bei §. 4 dem Entwurfe folgende Fassung gegeben: „Der Verleger — Drucker ist wegen erweislich vor Aushändigung des §. 2 gedachten Empfangsbekanntnisses vorgenommenen Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von 10 bis 100 Thalern, oder nach dem Ermessen der zu erkennenden Behörde bis zu 14 Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.“

Die Deputation sagt jetzt:

Zu §§. 2, 3 und 4,

welche von der zweiten Kammer mit überwiegendem Stimmenmehr (gegen eine Minorität von beziehentlich nur 7, 10 und 9 Stimmen) abgelehnt, von der ersten Kammer aber mit geringen Abänderungen wieder hergestellt worden sind, bezieht sich die Deputation zuvörderst auf das, was sie im Eingange des gegenwärtigen und Seite 672 des vorigen Berichts hierüber ausgesprochen hat, und fügt dem nur noch Folgendes bei.

Will man, wenigstens für eine gewisse Gattung von Schriften, die Censur beseitigen, so muß man es ganz und wirklich thun, oder lieber gar nicht. Nun ist aber gewiß — und die Deputation kann diese Ansicht nicht aufgeben — daß die hier in Rede stehenden §§. die Censur, welche durch §. 1 in gewisser Beziehung aufgehoben werden soll, thatsächlich wieder einführen. Denn eine Bestimmung, daß erst nach Ablauf von 24 Stunden nach Einreichung der betreffenden Schrift bei der (wenn auch Mittelinstanz der) Censurbehörde mit deren Ausgabe, verfahren werden dürfe, kann keinen andern Zweck haben, und hat, nach den darüber stattgefundenen Verhandlungen, wirklich keinen andern, als den, über die eingereichte Schrift eine Beaufsichtigung, Prüfung, Censur auszuüben. Sie kann also auch in einem Gesetze keinen Platz finden, das bestimmt ist, die Censur aufzuheben, und widerstreitet dem Zwecke des Gesetzes, widerstreitet dessen oberstem Grundsatz. Glaubt man, diese (specielle) Beaufsichtigung, Prüfung, Censur ohne Gefahr nicht aufgeben zu können, so lasse man es bei dem, was dormalen besteht, bewenden, erlasse lieber das ganze Gesetz nicht, damit es nicht den Anschein gewinnt, als sei der Presse ein Zugeständniß gemacht worden, was dann in der Wirklichkeit nicht der Fall sein würde. Die Deputation muß daher bei ihrer Meinung unabänderlich beharren, daß §. 1 für sich allein bestehen bleibe, oder gar nicht aufgestellt werde.

Nun hat zwar die erste Kammer die in §. 3 gesetzte Frist von 24 Stunden in Wegfall gebracht, auch eine Herabsetzung des durch §. 4 bestimmten Strafmaßes beschlossen. Allein es wird dadurch im Wesen der Sache, wie schon bemerkt worden ist, Etwas nicht geändert.

Erinnert man sich daran, was der Wegfall der 24 stündigen Frist für einen Sinn haben soll, gestattet man hiernach, daß die Ausgabe einer Schrift, nachdem solche eingereicht worden ist, „sofort“ soll erfolgen können, daß also zwischen der Einreichung und dem Vertriebe gar keine Frist zu liegen braucht, so kann eine Prüfung der Schrift nicht bewerkstelligt werden, die Einreichung derselben bei der Behörde hat also keinen Zweck. Es kann aber dann die ganze Procedur, eben weil sie zwecklos ist, füglich unterbleiben. Hätte die erste Kammer deshalb die 24 stündige Frist in Wegfall gebracht, so könnte sie ebenso gut den diesseitigen Beschlüssen beitreten und die ganze Bestimmung cassiren. Könnte aber eine Censur dessenungeachtet geübt werden, auch wenn die 24 stündige Frist wegfiele, so wäre bei diesem Ausfall Nichts gewonnen, und es spräche gegen den Beschluß der ersten Kammer das Nämliche, was gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht worden ist.

Die von der ersten Kammer beschlossene Herabsetzung der in §. 4 aufgestellten Strafen könnte die Deputation zwar im Allgemeinen nur gutheißen. Allein zu geschweigen, daß selbst bei dieser Herabsetzung immer noch nicht einmal die Milderung des preussischen Gesetzes, dem doch das gegenwärtige nachgebildet ist, erreicht werden würde, indem nicht allein die Gefängnißstrafe beibehalten, sondern auch für Wiederholungsfälle eine Verdoppelung der Strafe angeordnet worden ist (während die Relativität der Strafe eine Erhöhung in Wiederholungsfällen ohnehin bis zu dem gesetzlichen Maximum zuläßt), so kann die Deputation, von ihrem Standpunkte aus, dieser Abänderung schon auch um deswillen einen Einfluß nicht gestatten, weil, wenn §§. 2 und 3 wegfallen, der Ausfall der §. 4 nur eine Folge ist und sich von selbst versteht.

Muß es solchemnach, wenn das vorliegende Gesetz wirklich eine größere Entfesselung der Presse bewirken soll, bei der Ablehnung der §§. 2—4 sein Verbleiben haben, so könnte nur noch ge-